



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Christian Klingen, Andreas Winhart, Franz Bergmüller, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Ralf Stadler** und **Fraktion (AfD)**

### **Gesellschaftliche Teilhabe für alle – kostenlose Corona-Tests und Wiedergutmachung**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, die Kosten für alle Arten von Corona-Tests (PCR-Tests, PCR-Schnelltests und Antigentests) für alle Einwohner Bayerns zu übernehmen. Die Kosten für alle bezeichneten Corona-Tests, welche den Einwohnern Bayerns seit dem 1. Oktober 2021 entstanden sind, werden den Betroffenen auf Antrag erstattet.

#### **Begründung:**

Der Antrag dient der Überwindung der gesellschaftlichen Spaltung in Bayern sowie der Minimierung der Folgen der Freiheitseinschränkungen für die Betroffenen und dem Infektionsschutz.

Angenommen alle Aussagen der Staatsregierung zur Coronapandemie seien korrekt, so wäre trotzdem die Kostentragung durch den Freistaat für alle Arten von Tests, der einzig sinnvolle und verfassungskonforme Weg, 3G fortzuführen. Die den Betroffenen bereits entstandenen Kosten sind bedingungslos zu erstatten.

#### 1. Verhältnismäßigkeit von 3G

Auch unter der Prämisse, dass die 3G-Regelung geeignet ist, die Infektionslage positiv zu beeinflussen, wäre 3G nur verhältnismäßig, wenn die Testkosten vom Freistaat übernommen werden.

Die 3G-Regelung stellt unstrittig eine Freiheitsbeschränkung der ungeimpften Teile der Bevölkerung dar. Diesen wird mit dem Test und den damit verbundenen Kosten ein Mehraufwand und sogar ein Vermögensopfer für ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben abverlangt. Dies wird ihnen auferlegt, obwohl sie selbst die Gefahrenlage – Coronapandemie – nicht verschuldet haben. Sie werden also als sogenannte Nichtstörer in Anspruch genommen (Prof. Dr. Murswiek, Rechtsgutachten vom 4. Oktober 2021: Freiheitseinschränkungen für Ungeimpfte, Die Verfassungswidrigkeit des indirekten COVID-19-Impfzwangs, S. 49 ff.). Die Entscheidung sich nicht impfen zu lassen, macht die ungeimpften Personen vorliegend auch nicht zu Störern durch Unterlassen, denn es gibt keine Pflicht sich impfen zu lassen. Eine solche wäre aber für eine Einstufung als Störer durch Unterlassen nötig. Zudem hat der Impfstatus auf die Fähigkeit einer Person, das Virus weiterzuverbreiten, nur beschränkt Einfluss.

Der Freistaat verweigert die Finanzierung der Tests für die gesamte Bevölkerung momentan mit dem Argument, dass es der Allgemeinheit nicht zuzumuten sei, die Kosten für Ungeimpfte bzw. deren Tests zu tragen. Ein etwaiger indirekter Impfwang oder eine Erhöhung der Impfquote durch selbigen wäre weder verfassungskonform noch ist dies nach Ausführungen des Ministerpräsidenten, Dr. Markus Söder, Ziel der aktuellen Politik. So führte Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Rede im Plenum des Landtags am 1. September 2021 selbst aus: „Wir wollen keine Impfpflicht. Ich sage das ausdrücklich: Es wird keine Impfpflicht geben. Jeder sollte aber noch einmal nachhaken, nachdenken und überlegen, ob nicht jetzt der Zeitpunkt, sich impfen zu lassen gekommen ist. Wir machen niederschwellige Angebote vor Ort.“

Wer aber die Freiheit des Einzelnen ohne dessen Verschulden beschränkt, muss diesen dafür jedoch entschädigen bzw. dessen Mehraufwand tragen. Dies ist ein essenzieller Gedanke des Sicherheitsrechts. So sieht beispielsweise das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in Art. 87 Abs. 1 eine grundsätzliche Entschädigung von Nichtstörern bei Inanspruchnahme durch den Staat vor. Dies ist keine Großzügigkeit des Staates, sondern basiert auf dem Gedanken, dass eine Inanspruchnahme des Nichtstörers ansonsten aus verfassungsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig wäre. Nichts anderes darf hier gelten. Entgegen der Begründung der bisherigen Politik ist es nämlich nicht so, dass der Gemeinschaft die Kosten für eine Marotte des Einzelnen auferlegt werden, sondern im Gegenteil: Zurzeit werden dem Einzelnen die Kosten zum Schutz der Allgemeinheit auferlegt. Die Testpflicht schützt nämlich nicht den einzelnen Nichtgeimpften an sich, sondern die Allgemeinheit. Die Testung schützt logischerweise nicht davor, sich selbst zu infizieren, sondern soll verhindern, dass ein Infizierter andere ansteckt. Insoweit müssen die Kosten hierfür gemäß dem Rechtsgedanken des Art. 87 Abs. 1 PAG vom Freistaat übernommen werden.

## 2. Sozialstaatsprinzip

Gemäß Art. 3 Abs. 1. der Verfassung (BV) ist Bayern ein Sozialstaat. Der Verfassungsgerichtshof präzisiert dies wie folgt: „Der Sozialstaatsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber zu verhüten, dass einzelne Gruppen oder Schichten wirtschaftlich unterdrückt oder schwer benachteiligt werden (VerfGH 21, 164/169; 26, 28/44; 28, 99/107; 37, 126/132; Meder, RdNr. 22 zu Art. 3).“ – BayVerfGH Urt. v. 04.08.1999 – Vf. 12-VII-97, BeckRS 1999, 22819 Rn. 31, beck-online). Nun widerspricht es diesem Grundgedanken allerdings zutiefst, die Personengruppe der Ungeimpften durch die teils erheblichen Kosten für die Tests vom öffentlichen Leben auszuschließen. Hiermit werden diese nicht nur benachteiligt, sondern beispielsweise durch den Ausschluss von wichtigen Veranstaltungen sogar wirtschaftlich unterdrückt. Möchte beispielsweise jemand bei Testkosten von 20 Euro pro Test dreimal die Woche am öffentlichen Leben teilhaben, so kostet ihn dies 240 Euro pro Monat. Ein Betrag der für Personen mit geringem Einkommen oder jene, die auf Hartz IV angewiesen sind, schlicht und ergreifend nicht aufzubringen ist. Wird die Teilnahme an jeder Art von öffentlichem Leben von den Finanzmitteln des Einzelnen abhängig gemacht, so ist dies ein klarer Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip. Dieses garantiert den Menschen doch gerade die gesellschaftliche Teilhabe unabhängig von Vermögen und sozioökonomischem Status.

## 3. Infektionsschutz

Zuletzt sollte auch bedacht werden, dass der Wegfall der Kostentragung für die Corona-Tests auch aus Infektionsschutzgründen eine Fehlentscheidung war. Die Anzahl der Testungen ist massiv zurückgegangen. Dies bedeutet, dass nun mehr unerkannt Infizierte im öffentlichen Raum, beispielsweise der U-Bahn oder Ämtern, unterwegs sind. Hierdurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion in der Gesamtbevölkerung erheblich. Möchte man im Hinblick auf den kommenden Herbst und Winter weiterhin in der Lage sein, Infektionsketten nachzuverfolgen bzw. diese frühzeitig einzudämmen, muss es Ziel sein, die Testfrequenz so hoch wie möglich zu halten. Niemandem ist unabhängig von der eigenen Einschätzung zu Corona geholfen, wenn sich Infektionen nun unerkannt im nicht von 3G betroffenen Bereich ohne Testungen verbreiten. Zudem ist ebenfalls zu beachten, dass es auch keine Kostentragung der Tests für Geimpfte gibt. Es ist bekannt, dass es immer häufiger zu Impfdurchbrüchen kommt. Nun werden diese aber nicht mehr frühzeitig erkannt, da sich kaum ein Geimpfter, wenn er die Kosten dafür

selbst tragen muss und ansonsten auch keinen Grund sieht, testen lassen wird. Geimpfte können das Virus aber nach wie vor weiterverbreiten und selbst auch erkranken.

#### 4. Erstattung der bereits angefallenen Kosten

Wie zuvor dargestellt, wäre die Kostenübernahme für die Corona-Tests aus verfassungsrechtlicher Sicht zur Wahrung der hypothetischen Verhältnismäßigkeit und zur Wahrung des Sozialstaatsprinzips zwingend notwendig gewesen. Insoweit sind die finanziellen Folgen für die Betroffenen vom Freistaat als Entschädigung zu tragen.